



Kooperationsvertrag

über die Zusammenarbeit im Bereich der Umsetzung der
Registrierkassensicherheitsverordnung
zwischen

In Soft Online

Königsberger Straße 30

72406 Bisingen

DE

info@insoftonline.de

015254035966

(in der Folge "**PosCreator**")

und der

fiskaltrust gmbh

Unter den Linden 26-30

10117 Berlin

info@fiskaltrust.de

+49 211 54013 432

(in der Folge "**fiskaltrust**")

1. Gegenstand der Bedingungen

1. Diese Bedingungen der fiskaltrust gmbh, Unter den Linden 26-40, D-10117 Berlin, (nachfolgend „fiskaltrust“ genannt) regeln die Überlassung und Nutzung der fiskaltrust-Gerätesoftware (nachfolgend „Lizenzprogramm“ genannt) für Kassensysteme (nachfolgend „Kasse“) an Hersteller von Kassen- oder Aufzeichnungssystemen (in der Folge „PosCreator“ genannt). Desweiteren regelt dieser Vertrag die Erbringung von Beratungsleistungen zur Verwendung des Lizenzprogramms sowie im Rahmen von Zertifizierungsprozessen im Rahmen der Fiskalisierung.
2. Die beiden Unternehmen bieten ihren Kunden und sonstigen Vertragspartnern jeweils ihre eigenen Produkte an und gründen dafür keine gemeinsame Gesellschaft. Jedes Unternehmen trägt die im Rahmen seines Unternehmens anfallenden Kosten selbst.
3. Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des PosCreator widersprechen wir ausdrücklich. Sie verpflichten uns nur, wenn wir uns schriftlich mit ihnen einverstanden erklären.

2. Software-Lizenzvertrag

1. Mit dem Abschluss eines Software-Lizenzvertrages erwirbt der PosCreator das nicht-exklusive Recht, das Lizenzprogramm für die Dauer des Vertrages für den Betrieb der Kassen Deutschland bzw. im ggf. vereinbarten sonstigen Betriebsgebiet der Kasse im vollen Funktionsumfang uneingeschränkt zu nutzen.
2. Der PosCreator ist berechtigt, das Lizenzprogramm für die unter §2 Nr. 1 genannte Nutzung in einer Vielzahl von Kassen zu vervielfältigen. Es gelten die im Einzelnen ggf. vereinbarten Maximal-Stückzahlen.
3. Das Recht zur Dekompilierung des Lizenzprogramms wird nur unter der Bedingung des § 69e Abs. 1 Nr. 1 bis 3 UrhG und im Rahmen des § 69e Abs. 2 Nr. 1 bis 3 UrhG, bzw. nach entsprechend zwingend geltenden urheberrechtlichen Nutzungsrechten im vereinbarten Betriebsgebiet für die Kasse gewährt.
4. Das Lizenzprogramm wird im Grundsatz kostenlos zur Verfügung gestellt, soweit nicht abweichend vereinbart.
5. fiskaltrust wird ausschließlich dem PosCreator gegenüber in folgendem Umfang Support leisten.
6. Beide Parteien sichern sich gegenseitig Unterstützung zumindest in jenem Ausmaß und in jener Qualität zu, als diese Unterstützung auch den jeweiligen Kunden im Rahmen der Nutzungsverträge zugesichert wird. Die Support-Leistungen umfassen:
 - Entgegennahme der Anfragen (elektronisch bzw. per Telefon)
 - Qualifizierte Störungsbearbeitung im eigenen Zuständigkeitsbereich
 - Weiterleitung von komplexeren Problemen an nachgelagerte Support-EinheitenGrundsätzlich ist jeder Vertragspartner für seine Kunden zuständig.
7. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Für beide Seiten besteht die Möglichkeit der ordentlichen Kündigung unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist. Eine Kündigung aus wichtigem Grund beendet diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung und ist jedenfalls aufgrund der Verletzung vertraglicher Geheimhaltungsverpflichtungen sowie aufgrund eines Verstoßes gegen die Loyalitätsklausel dieses Vertrages zulässig.

3. Beratungsleistungen und sonstige Leistungen

1. fiskaltrust erbringt für den PosCreator Beratungsleistungen zur Verwendung des Lizenzprogramms sowie unterstützt mit diversen Software- und Hardwarekomponenten die Ordnungsmäßigkeit elektronischer Aufzeichnungssysteme gemäß den Bestimmungen der Kassensicherungsverordnung. Insbesondere betrifft dies:
 - Bereitstellung von Softwarekomponenten inklusive Testumgebung durch fiskaltrust
 - Beratungsleistungen zur Verwendung dieser Softwarekomponenten
 - Vermittlung und Begleitung von Zertifizierungen

4. Entgelt, Fälligkeit, Verzug

1. Soweit Zahlungen vereinbart werden verstehen sich sämtliche Preise netto, d.h. ausschließlich der ggf. anfallenden Mehrwertsteuer.
2. Vereinbarte Lizenzgebühren und andere Entgelte sind jeweils mit Rechnungstellung und –Erhalt ohne Abzug fällig.
3. Die Verzugszinsen betragen neun Prozent über dem jeweils gültigen Basiszinssatz. Der

Basiszinssatz ist der gemäß § 247 Abs. 2 BGB von der Deutschen Bundesbank halbjährlich neu bekannt gegebene, als Basiszinssatz bezeichnete Zinssatz.

5. Gewährleistung

1. fiskaltrust gewährleistet die Erbringung von Beratungsleistungen ausschließlich nach Vereinbarung eines individuellen Vertrages nach den Bestimmungen dieses Vertrages. Die telefonischen oder elektronischen (z.B. E-Mail) Auskünfte der Hotline gelten nicht als Beratungsleistung.
2. Das Lizenzprogramm entspricht im Wesentlichen der Produktbeschreibung. Mängelansprüche bestehen nicht bei einer unerheblichen Abweichung von der vereinbarten oder vorausgesetzten Beschaffenheit und bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit. Eine Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit (nach AO oder HGB) des gesamten elektronischen Aufzeichnungssystems wird explizit ausgeschlossen. Produktbeschreibungen gelten ohne gesonderte schriftliche Vereinbarung nicht als Garantie. Bei Updatelieferungen sind die Mängelansprüche auf die Neuerungen der Updatelieferung gegenüber dem bisherigen Versionsstand beschränkt.
3. Verlangt der PosCreator wegen eines Mangels an dem Lizenzprogramm Nacherfüllung, so hat fiskaltrust das Recht, zwischen Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Ersatzleistung zu wählen. Die Nacherfüllung kann auch durch Bereitstellung einer neuen Programmversion oder einer Umgehungslösung erfolgen. Beeinträchtigt der Mangel die Funktionalität des Geräts nicht oder nur unerheblich, so ist fiskaltrust unter Ausschluss weiterer Mängelansprüche berechtigt, den Mangel durch Bereitstellung einer neuen Version oder eines Updates im Rahmen seiner Versions- und Update-Planung zu beheben.
4. Mängel sind durch eine nachvollziehbare Schilderung der Fehlersymptome schriftlich zu rügen. Die Mängelrüge soll die Reproduktion des Fehlers ermöglichen. Gesetzliche Untersuchungs- und Rügepflichten des PosCreators bleiben unberührt.
5. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr. Die Frist beginnt mit der Lieferung des Lizenzprogramms. Im Falle der Lieferung von Updates beginnt die Frist für diese Teile jeweils mit deren Lieferung zu laufen.
6. Für Bearbeitungen, Veränderungen oder Modifizierungen des Lizenzprogramms, die nicht von fiskaltrust vorgenommen oder veranlasst wurden, ist die Gewährleistung durch fiskaltrust ausgeschlossen.

6. Vertraulichkeit

1. Die Parteien sind sich darüber einig, Vertraulichkeit im Hinblick auf alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und andere vertrauliche Informationen, welche offengelegt werden oder den Parteien während der Vertragslaufzeit zur Kenntnis gelangen, zu bewahren. Diese Vertraulichkeitsverpflichtungen bestehen auch nach der Kündigung dieses Vertrages fort unabhängig von den Umständen, welche Anlass zur Kündigung geben.
2. Dokumente, welche Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und/oder vertrauliche Informationen beinhalten, sind der offenlegenden Partei zurückzugeben oder auf Verlangen der offenlegenden Partei ohne unangemessene Verzögerung nach der beabsichtigten Nutzung, aber nicht später als nach der Kündigung dieses Vertrages nachweislich zu vernichten. Soweit Daten oder Dokumente in elektronischer Form bereitgestellt wurden, die vertrauliche Informationen beinhalten, sind diese Daten zu löschen oder – falls das Löschen

technisch nicht durchführbar ist – permanent zu sperren.

3. Die Parteien sind sich darüber einig, die vertraulichen Informationen sowie den Inhalt dieses Vertrages vertraulich zu behandeln. Dies findet keine Anwendung im Falle einer Offenlegung gegenüber Personen, die einer gesetzlichen Pflicht zur Verschwiegenheit unterliegen und in dem Maße dass eine solche Offenlegung erforderlich ist, um eine angemessene Betriebsführung zu erreichen und beizubehalten oder um legitime Interessen zu schützen, insbesondere falls eine Offenlegung erforderlich ist, um gesetzliche Verpflichtungen zu erfüllen.
4. Die Parteien haben die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit und Geheimhaltung im Sinne dieses Abschnitts ihren Mitarbeitern, Untervertretern oder anderen Hilfspersonen aufzuerlegen.
5. Die Vertraulichkeitsverpflichtung, wie sie in diesem § 5 geregelt ist, findet keine Anwendung im Hinblick auf Informationen, bei welchen die Partei nachweisen kann, dass sie zur Zeit der Offenlegung gegenüber der empfangenden Partei veröffentlicht oder auf andere Weise allgemein für die Öffentlichkeit zugänglich waren; odernach der Offenlegung gegenüber der empfangenden Partei veröffentlicht wurden oder der Öffentlichkeit allgemein zugänglich gemacht wurden, ohne dass ein Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Vertrages durch die empfangende Partei vorliegt; zur Zeit der Offenlegung durch die offenlegende Partei der empfangenden Partei bereits bekannt waren oder im Besitz der empfangenden Partei oder deren Konzernunternehmen waren, ohne dass diese durch die empfangende Partei und/oder deren Konzernunternehmen direkt oder indirekt von der offenlegenden Partei unter der Vertrauensverpflichtung erlangt wurden; odervon Dritten durch die empfangende Partei und/oder deren Konzernunternehmen zu irgendeiner Zeit nach dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses dieses Vertrages erlangt wurden, wobei die Dritten das Recht haben, die Informationen gegenüber der empfangenden Partei und/oder deren Konzernunternehmen offen zu legen, ohne dass ein Verstoß gegen eine Verpflichtung vorliegt, die die dritte Partei der offenlegenden Partei und/oder deren Konzernunternehmen schuldet; oderdurch die von den Anwendern verwendeten Softwarekomponenten manuell oder automatisiert in den Verfügungsbereich von fiskaltrust gelangt sind.
6. Alle Bedingungen und Verpflichtungen, die dieser § 5 bestimmt, bleiben ungeachtet einer Änderung, Erneuerung, Beendigung oder des Auslaufens dieses Vertrags bestehen.

7. Haftung

1. fiskaltrust haftet für Ansprüche auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere bei Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubten Handlungen, lediglich in den folgenden Fällen und nach Maßgabe diese § 6: fiskaltrust haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder grob fahrlässig durch fiskaltrust, seine gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten verursachte Schäden sowie für vorsätzlich verursachte Schäden sonstiger Erfüllungsgehilfen; für grobes Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen bestimmt sich die Haftung nach den unten in e. aufgeführten Regelungen für leichte Fahrlässigkeit. fiskaltrust haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch fiskaltrust, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. fiskaltrust haftet für Schäden aufgrund fehlender zugesicherter Eigenschaften bis maximal zum Preis des fehlerhaften Produktes sowie dem Betrag, der vom Zweck der Zusicherung umfasst war und der für fiskaltrust bei Abgabe der Zusicherung erkennbar war. fiskaltrust haftet für Produkthaftungsschäden

entsprechend den geltenden Produkthaftungsgesetzen, soweit diese eine zwingende Haftung vorsehen. fiskaltrust haftet für Schäden aus der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten durch fiskaltrust, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen; Wesentliche Vertragspflichten sind die wesentlichen Pflichten, die die Grundlage des Vertrags bilden, die entscheidend für den Abschluss des Vertrags waren und auf deren Erfüllung der PosCreator vertrauen darf. Wenn fiskaltrust diese wesentlichen Vertragspflichten nur leicht fahrlässig verletzt hat, ist ihre Haftung auf die typischen, vorhersehbaren Schäden und Folgeschäden begrenzt. Da fiskaltrust nur Teilkomponenten zur Erhöhung der Ordnungsmäßigkeit zur Verfügung stellt, wird die Ordnungsmäßigkeit des gesamten Aufzeichnungssystems nicht als Vertragspflicht beurteilt.

2. fiskaltrust haftet für den Verlust von Daten nur bis zu dem Betrag, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Sicherung der Daten zu deren Wiederherstellung angefallen wäre.
3. Eine weitere Haftung von fiskaltrust ist dem Grunde nach ausgeschlossen.

8. Loyalität

Beide Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität und werden insbesondere eine Beschäftigung von Mitarbeitern des jeweils anderen Vertragspartners innerhalb von sechs Monaten nach Ende des jeweiligen Dienstvertrages unterlassen. Unter Beschäftigung ist sowohl ein Dienstverhältnis, als auch ein freier Dienstvertrag als auch ein Werkvertrag (direkt oder über Dritte) zu verstehen.

9. Änderungen

1. Diese Bedingungen gelten auch für die Nutzung von Updates oder neuen Versionen von fiskaltrust.
2. fiskaltrust empfiehlt dem PosCreator, fiskaltrust Änderungen seiner Kontaktdaten mitzuteilen um einen technischen Support zu ermöglichen.

10. Schlussbestimmungen

1. Änderungen dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform oder werden über das fiskaltrust.Portal vorgenommen. Dies gilt ebenso für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.
2. Auf die von fiskaltrust abgeschlossenen Software-Lizenzverträge findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung.
3. Düsseldorf gilt als ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Software-Lizenzvertrag.
4. Die Unwirksamkeit einzelner Regelungen dieser Lizenzbedingungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, sich auf wirksame Regelungen zu verständigen, die wirtschaftlich dem intendierten Zweck der unwirksamen Regelungen am nächsten kommen. Dies gilt entsprechend für die Schließung etwaiger Lücken.